

VEREINBARUNG (Ausschreibung e. Finanzierung bzw. Finanzierungsvermittlung)

.....
.....
Auftraggeber 01 (Name, Geburtsdatum, u. Wohnadresse) bei Unternehmen (Firmenbezeichnung sowie Sitz des Unternehmens)

und

.....
.....
Auftraggeber 02 (Name, Geburtsdatum u. Wohnadresse)

in der Folge „Auftraggeber“

Erklärung Auftraggeber: Hiermit beauftragt, ermächtigt und bevollmächtigt der Auftraggeber die

krex – kreditmakler tyrol e.U.
unabhängiger Kreditmakler

www.krex.at

FN 470978 s – LG Innsbruck

GISA: 29730902

in der Folge „Kreditmakler“

im Rahmen der Gewerbeberechtigung zur Vertretung gegenüber Kredit- bzw. Geldinstituten, Versicherungsunternehmen sowie Behörden und Ämtern, soweit dies nicht den freien Berufen (Rechtsanwälten, Steuerberatern etc.) vorbehalten ist. Der Auftrag an den Kreditmakler beinhaltet Verhandlungen im Namen des Auftraggebers zu führen sowie in laufende Konten bzw. Verträge Einsicht zu nehmen. Der Auftraggeber entbindet die vertragshaltenden Unternehmen, Behörden und Ämter von den Datenschutzbestimmungen.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in gegenständlichem Auftrag auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Auftraggeber/Auftraggeberin) verzichtet. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): Der Kreditmakler verarbeitet jene personenbezogenen Daten, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Auftraggeber erhalten hat. Zudem werden Daten aus Schuldnerverzeichnissen sowie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch etc.), die der Kreditmakler zulässigerweise erhalten hat, verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Erfüllung von vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen sowie im Rahmen der Einwilligung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner gespeicherten Daten.

Datenschutzerklärung (Entbindungserklärung): Der Auftraggeber entbindet das Kreditinstitut gegenüber dem Kreditmakler und dessen Mitarbeiter gemäß § 38 Abs. 2, Z 5 BWG vom Bankgeheimnis und ermächtigt das Kreditinstitut, sämtliche Auskünfte der Geschäftsverbindung im Zuge der Finanzierungseinreichung zu erteilen sowie Kopien von sämtlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weiters gilt die Entbindung vom Bankgeheimnis nach § 38 Abs. 2 Z 5 BWG auch für das prüfende Kreditinstitut gegenüber Kreditevidenzstellen, die in den Prüfungsvorgang einbezogen werden. Ebenso gilt die Ermächtigung zur Auskunftserteilung gem. § 38 Abs.2 Z 6 BWG und zur Datenverwendung gem. § 8 DSG als erteilt. Diese Ermächtigung (§ 8 Abs.1 Z 2 DSG) sowie die Entbindung vom Bankgeheimnis (§38 Abs.2 Z.5 BWG) kann jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich an die oben angeführte Adresse widerrufen werden.

Einwilligung zur Einholung von Auskünften (Kreditevidenzstellen etc.): Der Kreditschutzverband (KSV) von 1870 Information GmbH (Wagenseilgasse 7, 1120 Wien), die Bisnode Austria GmbH (Geiselbergstraße 17, 1110 Wien), die CRIF GmbH, (Diefenbachgasse 35, 1150 Wien), die Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG (Muthgasse 36-40, 1190 Wien) und/oder eine andere Kreditevidenzstelle (bzw. Bonitätsdatenbank) werden zum Zwecke der Kreditprüfung dem Kreditinstitut, dem Kreditmakler und deren Mitarbeiter, die in deren Datenbanken die zur Person des Auftraggebers gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematischer- statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern das Kreditinstitut oder Kreditmakler sein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat. Der Auftraggeber erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z. 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung anlässlich der Beantragung die Auftraggeberidentitätsdaten (Namen, Adresse, Geburtsdatum) und die Kredit-bzw. Darlehensdaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten), anlässlich der Gewährung oder Ablehnung des Kredites / Darlehens dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der Kredit- / Darlehensabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung, ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten, allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit bzw. Rechtsverfolgung vom Kreditinstitut an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien gemeldet werden.

Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Der Auftraggeber kann sich bei Unklarheiten an den Kreditschutzverband von 1870 wenden, insbesondere auch wenn er seine Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte als Betroffene/r geltend machen will.

Erteilte Angaben/Auskünfte (§ 10 Abs 3 HIKrG): Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Kredit nicht gewährt werden kann, wenn das Kreditinstitut oder der Kreditmakler nicht imstande ist, eine Kreditwürdigkeitsprüfung vorzunehmen, weil er sich weigert, die erforderlichen Informationen oder Nachweise vorzulegen. Es ist dem Auftraggeber bewusst, dass die von ihm erteilten Angaben von wesentlicher Bedeutung für eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung sind. Er erklärt, dass seine Angaben korrekt und vollständig sind.

Entgelt (hypothekarisch besicherte Kredite): Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass bei erfolgreicher Finanzierungsvermittlung innerhalb von 60 Tagen (ab vollständiger Übermittlung der Prüfungsunterlagen) vom finanzierendem Kreditinstitut eine Bearbeitungsgebühr verrechnet wird und daraus eine anteilige Provision an den Kreditmakler zur Auszahlung gelangt. Diese Bearbeitungsgebühr kann bis zu 3,000% betragen (abhängig von Kreditinstitut und Bausparkasse). Wird anstatt oder neben der Bearbeitungsgebühr vom Kreditinstitut eine Vermittlungsvergütung bzw. Vermittlungsprovision verrechnet, so nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass diese nicht beim Kreditinstitut verbleibt, sondern vollständig an Dritte, u.a. an den Kreditmakler ausbezahlt wird. Nimmt der Auftraggeber die Finanzierungsvermittlung nicht an, so gilt eine Bearbeitungsgebühr von 0,5700% sowie Euro 46,00 je Grundbuchs- u. 69,00 Firmenbuchabfrage, die allerdings vom Kreditmakler direkt vorgeschrieben wird. Sollte die Kreditvermittlung nicht erfolgreich sein, so wird für das Tätigwerden des Kreditmaklers ein Pauschalbetrag von Euro 289,00 sowie Euro 46,00 je Grundbuchs- u. Euro 69,00 Firmenbuchabfrage vereinbart.

Risikohinweise: Dem Auftraggeber ist bewusst, dass etwaige Berechnungen vom Kreditmakler auf Basis derzeit gültiger Zinssätze vorgenommen werden. Ergebnisse einer Modellrechnung sind daher keine Garantie und stellen eine unverbindliche Schätzung für die Zukunft dar. Des Weiteren besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Finanzierung bzw. einer Förderung. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Liegenschaft besichtigt wird. Etwaig anfallende Kosten für die Schätzung der Liegenschaft werden *auch bei Nichtzustandekommen* eines Kreditverhältnisses vom Auftraggeber getragen. Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Kreditmakler im Rahmen der Zusammenarbeit mit diversen Kreditinstituten bzw. Bausparkassen (= Partnerbank) nicht für eine fehlerhafte Aufklärung oder Beratung – *insbesondere aber nicht nur die Förderungsthematik betreffend* - durch die Partnerbank haftet. Der Auftraggeber bestätigt, dass – *bei Zustandekommen eines Kreditverhältnisses* - für gegenständliche Kreditgewährung nur die im Kreditvertrag angeführten Spesen und Gebühren zu bezahlen sind. Er nimmt weiters zur Kenntnis, dass die Entscheidung über die Kreditgewährung ausschließlich beim Kreditinstitut liegt und die Genehmigung erst nach Prüfung sämtlicher Unterlagen erteilt werden kann.

Kommunikation und Datenverarbeitung: Im Rahmen dieser Geschäftsverbindung erteilt der Auftraggeber dem Kreditmakler die jederzeit widerrufliche Zustimmung zur Kontaktaufnahme auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege. Der Auftraggeber erklärt weiters ausdrücklich, die Auftragserteilung via Telefon oder E-Mail als zulässig anzuerkennen. Das Risiko für diese Form der Auftragserteilung trägt der Auftraggeber. Insbesondere erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass im Zuge der automationsgestützten Verarbeitung sämtliche Daten an datenverarbeitende bzw. datenweiterleitenden Unternehmen übermittelt werden. Der Auftraggeber wird in diesem Zusammenhang bei Übermittlungsfehlern oder fehlerhafter Verarbeitung der Daten oder bei Schäden aus einem unberechtigten Zugriff keine Ansprüche gegen den Kreditmakler sowie gegen datenverarbeitende bzw. datenweiterleitende Unternehmen geltend machen.

Absicherung gegen diverse Risiken: Der Kreditmakler empfiehlt grundsätzlich das Risiko des Ablebens, eines Unfalls bzw. sonstige Risiken an eine Versicherung abzuwälzen. Bei Gebäudefinanzierungen (privat oder Unternehmer) wird eine Absicherung gegen Elementarrisiken (Feuer-, Sturm-, sonstige Risiken) ebenso dringend empfohlen. Bei manchen Kreditgebern bildet die Risikoabsicherung einen verpflichtenden Bestandteil der Finanzierungsvereinbarung.

Bankgespräche: Bisher wurde mit folgenden Kreditinstituten/Bausparkassen Gespräche über eine Finanzierung geführt:

.....

.....
Stand der Verhandlungen

NICHT akzeptierte Adressaten der Ausschreibung: Folgende Banken/Bausparkassen sollten NICHT in die Ausschreibung einbezogen werden:

.....
.....
NICHT akzeptierte Banken bzw. Bausparkassen

NICHT akzeptierte Bedingungen: Folgende Bedingungen werden nicht akzeptiert:

.....
.....
NICHT akzeptierte Bedingungen (bspw. Beistellung eines Bürgen, offene Gehaltsverpfändung etc).

Allgemeine Informationen (HIKrG § 14): Der Kreditmakler empfiehlt dem Auftraggeber keine bestimmte Finanzierung, er liefert vielmehr eine ausreichende Anzahl von Kreditangeboten, die ihn dahingehend unterstützen, eine Entscheidung fällen zu können.

Der Auftraggeber bestätigt auf **eigene Rechnung/eigenen Auftrag** zu handeln (§ 40 Abs. 2 BWG): JA NEIN

Der Auftraggeber bestätigt seine **unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich** (Deviseninländereigenschaft): JA NEIN

Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
Sonstige Vereinbarungen

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Der Auftraggeber bestätigt, alle Vertragsteile durchgelesen und verstanden zu haben. Diese Vereinbarung wird in **zwei Ausfertigungen** errichtet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum, Unterschrift
Auftraggeber

Ort, Datum, Unterschrift
Kreditmakler

Beilagen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Kreditvermittlung (*Fassung 01/2017 - Wirtschaftskammer Österreich*)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Kreditvermittlung (Wirtschaftskammer Österreich - Fassung 01/2017)

Geltungsbereich: Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten gegenständliche dem Auftragsgeber bekannt gegebenen AGB. Zum Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören insbesondere die Dienstleistung der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen gem. § 136a Abs. 1 Z 2 GewO. Im Hinblick auf die genannten Dienstleistungen ergänzen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Kreditvermittlung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditmaklers. Für Fragen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Kreditvermittlung nicht geregelt sind, gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ausschreibung und Beratung: Die Tätigkeit des Kreditmaklers besteht darin, dem Auftraggeber

1. Kreditverträge oder sonstige Kreditierungen vorzustellen oder anzubieten,
2. bei anderen als den in Z 1 genannten Vorarbeiten oder anderen vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten zum Abschluss von Kreditverträgen oder sonstigen Kreditierungen behilflich zu sein, oder
3. für den Kreditgeber Kreditverträge abzuschließen oder bei sonstigen Kreditierungen für den Kreditgeber zu handeln. Unter Beratungsdienstleistungen ist die Erteilung individueller Empfehlungen an den Auftraggeber in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit Kreditverträgen zu verstehen. Solche Beratungsdienstleistungen sind in der Kreditvermittlung nicht umfasst und müssen gesondert vereinbart werden. Bietet ein Kreditmakler solche Beratungsdienstleistungen an, wird er den Auftraggeber darüber sowie über die Konditionen, gesondert informieren.

Informationspflichten des Auftraggebers: Zur Abwicklung der Kreditanfrage benötigt der Kreditmakler eine Vielzahl von Informationen vom Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Kreditmakler bei ihm angeforderten Informationen und Unterlagen unverzüglich zu übermitteln. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies dem Kreditmakler mitzuteilen, wenn er bereits bei einer anderen Stelle ein Kreditansuchen gestellt hat. Weiters hat der Auftraggeber dem Kreditmakler mitzuteilen, wenn ein von ihm gestelltes Kreditansuchen, aus welchem Grund auch immer, abgelehnt worden ist. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass unrichtige und unvollständige Informationen dazu führen können, dass sein Kreditansuchen nicht erfolgreich ist. Für den Fall, dass der Auftraggeber durch schuldhaftes Fehlinformationen das Scheitern der Vermittlung herbeigeführt hat, ist der Auftraggeber dem Kreditmakler zum Schadenersatz, insbesondere zum Ersatz der entgangenen Vergütung, verpflichtet.

Datenschutz, Bankgeheimnis: Der Auftraggeber stimmt im Sinne von § 4 Z 14 DSGVO zu, dass seine Daten, die er an den Kreditmakler übermittelt, von diesem verarbeitet und zum Zwecke der Kreditvermittlung an potenzielle Kreditgeber weitergeleitet werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt zweckgebunden im Hinblick auf die Kreditausschreibung/-vermittlung und im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bzw. des Gesetzes über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Der Auftraggeber kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich widerrufen; in diesem Fall kann der Kreditmakler die Kreditvermittlung freilich nicht weiter durchführen. Für die Zwecke der Kreditvermittlung entbindet der Kunde die beteiligten Banken gegenüber dem Kreditmakler gem. § 38 Abs. 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis.

Dauer des Auftrages, Erfolg: Die Kreditvermittlung ist dann erfolgreich, wenn eine Kreditzusage **innerhalb von 60 Tagen** nach Vorlage aller Unterlagen an den Kunden übermittelt wird. Der Kunde verpflichtet sich, während des aufrechten Vermittlungsauftrages den Kreditmakler über zusätzliche Kreditanfragen im Voraus zu informieren.

Entgelte: Das Entgelt für den Kreditmakler für dessen Tätigkeit ist vor Abschluss des Kreditvertrages auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu vereinbaren. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

Informationspflichten des Kreditmaklers: Den Kreditmakler trifft gegenüber dem Kunden eine Vielzahl von Informationspflichten. Um diesen Informationspflichten nachzukommen, wird der Kreditmakler dem Kunden Informationsmaterial übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Informationsmaterial aufmerksam zu lesen. Der Kunde verpflichtet sich weiters, erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn er die vom Kreditmakler zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis genommen hat.

Umschuldungen: Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es dem Kreditmakler aufgrund seiner Standesregeln verboten ist, im Zuge einer Umschuldung Kredite anzubieten oder zu vermitteln, bei denen der effektive Jahreszinssatz gegenüber dem effektiven Zinssatz des abzulösenden Kredits bei Einrechnung der Provision eine monatliche wirtschaftliche Mehrbelastung für den Kunden bedeuten würde. Eine Änderung des Risikos (bspw. Zins- oder Währungsrisiko) oder der Sicherheiten kann eine wirtschaftliche Belastung oder Entlastung für den Kunden darstellen. Droht dem Kunden die Zahlungsunfähigkeit, so wird dem Kunden das Aufsuchen einer staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstelle empfohlen.

Besondere Risiken bei Krediten mit Tilgungsträger: Ein Kredit mit Tilgungsträger ist ein Kredit, bei dem die Zahlungen des Kunden zunächst nicht der Tilgung des Kreditbetrags, sondern der Bildung von Kapital auf einem Tilgungsträger dienen und vorgesehen ist, dass der Kredit später zumindest teilweise mit Hilfe des Tilgungsträgers zurückgezahlt wird. Tilgungsträger können Wertpapiere, Kapitallebensversicherungen oder sonstige Finanzprodukte sein. Bei Krediten mit Tilgungsträger besteht insbesondere das Risiko, dass die Entwicklung des Tilgungsträgers nicht ausreicht, um den Kredit wie geplant mit Hilfe des Tilgungsträgers zurückzahlen. Um dieses Risiko zu verdeutlichen, wird der Kreditmakler dem Kunden zusätzliche Informationen übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, diese Risikoinformationen aufmerksam zu lesen und erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn er diese Risikoinformationen zur Kenntnis genommen hat.

Besondere Risiken bei Fremdwährungskrediten: Ein Fremdwährungskredit ist ein Kreditvertrag, bei dem der Kredit auf eine andere Währung lautet als die, in der der Verbraucher sein Einkommen bezieht oder die Vermögenswerte hält, aus denen der Kredit zurückgezahlt werden soll, oder auf eine andere Währung als die Währung des Mitgliedstaats lautet, in welchem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Bei einem Fremdwährungskredit besteht insbesondere das Risiko, dass Schwankungen des Wechselkurses und / oder des Zinssatzes zu einer erhöhten Belastung des Kreditnehmers führen. Um dieses Risiko zu verdeutlichen, wird der Kreditmakler dem Kunden zusätzliche Informationen übermitteln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Risikoinformationen aufmerksam zu lesen und erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn er diese Risikoinformationen zur Kenntnis genommen hat.

Beschwerden: Bei Beschwerden besteht die Möglichkeit, die Ombudsstelle des Fachverbands Kreditmakler in Anspruch zu nehmen. Diese ist per E-Mail unter fdl.ombudsstelle@wko.at erreichbar. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung durch das FIN-NET (<http://www.bankenschlichtung.at/>) oder die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (<http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>).